

Das Bundesministerium der Justiz informiert

Internationales Privatrecht

– Private Rechtsbeziehungen mit dem Ausland –

Die wichtigsten Regelungen im Überblick

(Stand: 1. April 2004)

Vorwort

Die Mobilität unserer Gesellschaft führt zu immer mehr grenzüberschreitenden Kontakten. Wir verbringen unseren Urlaub im Ausland, wir bestellen Waren bei ausländischen Produzenten und überweisen den Kaufpreis ins Ausland. Sieben Millionen Mitbürgerinnen und Mitbürger ausländischer Nationalität leben in unserer Mitte. Sie mieten Wohnungen, schließen Verträge des täglichen Lebens, betreiben in Deutschland ihre Geschäfte. Mehr als 50.000 Deutsche heiraten jedes Jahr eine ausländische Partnerin oder einen ausländischen Partner. Die Handelsbeziehungen deutscher Firmen erstrecken sich über den gesamten Globus. In allen diesen Fällen gibt es zwei oft sehr unterschiedliche Privatrechtsordnungen, die für die rechtliche Beurteilung in Betracht kommen könnten. Nach den Regelungen des Internationalen Privatrechts (IPR) wird dann entschieden, ob deutsches oder ausländisches Recht anzuwenden ist.

Die wichtigsten Vorschriften des deutschen IPR finden Sie im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Dieses Gesetz trat mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch am 1. Januar 1900 in Kraft. Die Regelungen wurden allerdings im Laufe der Zeit erheblich gewandelt und den heutigen Bedürfnissen und Wertvorstellungen angepasst. Eine wichtige Neuregelung war zum Beispiel im Bereich des internationalen Familienrechts 1986 die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau. Seither findet auf eine Ehe, deren Partner verschiedenen Staaten angehören, grundsätzlich das Recht des Staates Anwendung, in dem sich die Ehepartner gewöhnlich aufhalten. Bis dahin hatte das Gesetz noch dem Heimatrecht des Mannes Vorrang gegeben. 1998 wurde mit dem Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts die rechtliche Gleichbehandlung ehelicher und nichtehelicher Kinder verwirklicht. Im Jahr 2001 wurde mit dem Lebenspartnerschaftsgesetz auch ein internationalprivatrechtlicher Rahmen für gleichgeschlechtliche Lebenspartner geschaffen.

Einen weiteren bedeutenden Schritt in Richtung auf mehr Rechtssicherheit bei Fällen mit Auslandsbezug haben wir mit dem am 1. Juni 1999 in Kraft getretenen Gesetz zum Internationalen Privatrecht für außervertragliche Schuldverhältnisse und für Sachen getan. Dieses Gesetz ist eine verlässliche Grundlage für die rechtliche Beurteilung alltäglicher Probleme. So ist jetzt zum Beispiel festgelegt, dass bei einem Anspruch auf Rückzahlung eines Geldbetrages, der ohne rechtliche Verpflichtung ins Ausland gezahlt wurde, das am Ort der Bereicherung geltende Recht anzuwenden ist und dass bei einem Autounfall im Ausland, bei dem beide Beteiligte Deutsche sind, deutsches Recht angewendet werden kann. In dem Gesetz ist auch geregelt, dass sich die Eigentums- oder Pfandrechte an Sachen, also zum Beispiel an einem Grundstück in Italien, grundsätzlich nach dem Recht des Staates bestimmen, in dem sich die Sache befindet; bei einem Schiff, Flugzeug oder Eisenbahnwagen ist jedoch auf den Herkunftsstaat abzustellen.

Die vorliegende Broschüre will mit einführenden Hinweisen und dem Abdruck der wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen eine erste Hilfe zum besseren Verständnis des IPR und seiner Problemstellungen sein. Den sachverständigen Rat im Einzelfall kann und will sie selbstverständlich nicht ersetzen.

Brigitte Zypries
Bundesministerin der Justiz

I. WAS IST INTERNATIONALES PRIVATRECHT?

Sicher ein schwieriges Rechtsgebiet! Auch für Juristen! Aber natürlich besonders für diejenigen, denen die juristische Ausdrucksweise fremd ist. Im „IPR“, wie man das Gebiet zumeist nennt, sieht vieles erst einmal geheimnisvoll aus. Schon die Begriffsbezeichnungen: „Rückverweisung“, „ordre public“, „Personalstatut“, „Rechtswahl“, „Anknüpfung“. Aber auch die Art der Regelung ist nicht auf den ersten Blick verständlich: Die einzelnen Vorschriften sagen meist nicht direkt, wie ein bestimmter Fall zu lösen ist. Sie verweisen vielmehr gewöhnlich auf das Recht eines Staates, aus dem die Antwort entnommen werden soll. Und wenn man schließlich erfährt, dass es in einem Fall auf das französische Recht ankommt, wie soll man eigentlich herausbekommen, was danach gilt?

Diese Broschüre kann nicht einfach machen, was schwerwiegende Probleme aufwirft. Aber sie möchte dazu beitragen, dass die vom Internationalen Privatrecht in erster Linie Betroffenen einen Eindruck davon bekommen, worum es hier geht und warum man seine Regelungen braucht. Sie will auch Verständnis dafür wecken, dass man für die Lösung konkreter Probleme in aller Regel fachkundigen Rat benötigt. Solchen kann eine Anwältin oder ein Notar, aber auch Ihr Standesbeamter oder eine Mitarbeiterin des Jugendamtes geben.

Zunächst also: Warum braucht man überhaupt Vorschriften zum IPR?

Ein Beispiel: Ein Franzose, der vorher mit einer Deutschen verheiratet war, und eine ledige

Belgierin wollen in Aachen heiraten und dort auch zunächst bleiben. Wenn sie beide Deutsche wären, würden wir ohne große Überlegungen von unserem deutschen Familienrecht ausgehen. Da sie aber durch ihre Staatsangehörigkeit Beziehungen zu zwei anderen Rechtsordnungen haben, muss man wenigstens fragen, ob hier nicht von einer anderen Rechtslage als bei einer reinen Inlandsehe auszugehen ist.

Unser Familienrecht könnte derartige Fälle mit internationalen Bezügen besonders regeln und etwa sagen: Wer hier heiraten will, der muss die Voraussetzungen dafür nach deutschem Recht und nur diese erfüllen. Ob sein Heimatrecht andere Anforderungen stellt, brauchte uns nicht zu kümmern. Unter „Heimatrecht“ versteht man das Recht des Staates, dem der Betreffende angehört.

Aber das sagen wir nicht: Denn das könnte für die Beteiligten und ihre Kinder in anderen Staaten erhebliche Nachteile mit sich bringen, wenn fremde Staaten eine hier geschlossene Ehe nicht als wirksam ansehen. Das kann etwa der Fall sein, wenn der heiratswillige Franzose in seinem Heimatstaat noch als verheiratet angesehen wird, weil die Scheidung seiner ersten Ehe durch ein deutsches Gericht dort ausnahmsweise aus besonderen Gründen nicht anerkannt wird. Wir müssen deshalb über unsere Grenzen hinweg schauen und fremdes Recht berücksichtigen.

Und wir tun dies, indem wir zum Beispiel für die Voraussetzungen der Eheschließung die beiden Heimatrechte der Verlobten heranziehen, in unserem Fall das französische und belgische Recht: Das Internationale Privatrecht, auch Kollisionsrecht genannt, bestimmt also, welche unter mehreren möglicherweise miteinander kollidierenden in Betracht kommenden Rechtsordnungen über eine bestimmte Rechtsfrage entscheidet.

Könnte man das nicht einfacher und ohne „Verweisung“ auf das fremde Recht tun?
Könnte

man nicht im einzelnen bestimmen, unter welchen Voraussetzungen ein Franzose hier eine Belgierin, ein Deutscher eine Amerikanerin heiraten kann?

Nein, denn selbst wenn man dafür in Kauf nehmen wollte, dass die Regelung sehr umfangreich würde, wäre sie trotzdem niemals vollständig – es gibt zu viele und zu viele unterschiedliche Rechtsordnungen auf der Erde. Man muss sich also notgedrungen mit einer abstrakten Bestimmung begnügen, die sagt, welche Rechtsordnung bei internationalen Elementen eines Falles jeweils anzuwenden ist. Und genauso verfahren grundsätzlich auch die anderen Staaten.

Nicht einfacher wird die Lage – leider – dadurch, dass die Internationalen Privatrechte sich von Staat zu Staat im Einzelnen wieder unterscheiden, weil diese die Schwerpunkte der Rechtsverhältnisse verschieden setzen. Man muss daher immer beachten, dass unser Kollisionsrecht ohne weiteres nur bei uns wirkt und unsere Gerichte bindet. Aus der Sicht des Auslandes kann auf ein und denselben Fall eine ganz andere Rechtsordnung als nach unserem IPR anzuwenden sein. Das deutsche IPR bemüht sich jedoch darum, solche Abweichungen möglichst zu vermeiden.

Zur zwischenstaatlichen Vereinheitlichung des IPR tragen darüber hinaus eine Reihe völker-rechtlicher Vereinbarungen bei. Diese gibt es nicht nur im zweiseitigen Verhältnis zu einzelnen ausländischen Staaten, sondern auch als mehrseitige Übereinkommen. Im Rahmen der Europäischen Union hat der am 1. Mai 1999 in Kraft getretene Vertrag von Amsterdam die Grundlage geschaffen, durch Verordnungen oder Richtlinien auf Gemeinschaftsebene auf eine Harmonisierung des IPR der Mitgliedstaaten hinzuwirken.

Das Regelungsgeflecht des IPR wäre unvollständig ohne angemessene Möglichkeiten für die Beteiligten, selbst das anzuwendende Recht zu bestimmen. Wahlmöglichkeiten gibt es in der Praxis für Schuldverträge mit internationalen Bezügen, aber auch für den ehelichen Güterstand und den Ehenamen sowie begrenzt für andere Teile des Eherechts und einen kleinen erbrechtlichen Bereich. Das deutsche IPR berücksichtigt auch so weit wie möglich das Kindeswohl, indem es häufig mehrere Rechtsordnungen für anwendbar erklärt, von denen nur diejenige anzuwenden ist, die für das Kind im Einzelfall am günstigsten ist.

II. Internationales Ehe- und Familienrecht

Eheschließung

Die Voraussetzungen für die Eheschließung richten sich für jeden Verlobten nach dem Recht des Staates, dem er angehört; bei einer Eheschließung in der

Bundesrepublik Deutschland sind die inländischen Formvorschriften zu wahren (Art. 13 Abs. 1, 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, EGBGB).

Wenn unsere Verlobten – der hier geschiedene Franzose Henri Dupont und die ledige Belgierin Jeannine Dex – in Aachen heiraten wollen, so entscheiden ihre beiden Heimatrechte darüber, ob sie das können. Das belgische Recht bestimmt also unter anderem, ob die Verlobte das notwendige Heiratsalter erreicht hat, das französische Recht, ob die deutsche Ehescheidung von Herrn Dupont anerkannt wird und daher seine frühere Ehe der neuen Ehe mit Jeannine Dex entgegensteht oder nicht.

Wer hinsichtlich der Voraussetzungen der Eheschließung ausländischem Recht unterliegt, soll eine Ehe nicht eingehen, bevor er ein Zeugnis der zuständigen Behörde seines Heimatstaates darüber beigebracht hat, dass der Eheschließung kein Ehehindernis entgegensteht (Ehefähigkeitszeugnis, § 1309 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)). Von diesem Erfordernis erteilt das zuständige Oberlandesgericht Befreiung, wenn die Heimatstaaten – wie in unserem Fall – solche Zeugnisse nicht ausstellen und wenn im Einzelfall nach dem jeweils anwendbaren Recht kein Ehehindernis besteht.

Erkennt das Heimatrecht eines der Verlobten die hiesige Scheidung in unserem Beispielfall nicht an und würde es deshalb die Eheschließung verbieten, so erlaubt Art. 13 Abs. 2 EGBGB die Eheschließung ausnahmsweise trotzdem wegen des Grundrechts auf Eheschließung. Voraussetzung ist, dass ein Verlobter sich hier gewöhnlich aufhält und die Anerkennung der Scheidung vergebens beantragt worden oder im betreffenden Heimatstaat aus allgemeinen Gründen nicht zu erwarten ist, etwa weil Ehen dort – wie auf den Philippinen – grundsätzlich nicht geschieden werden können. Letztlich werden die Verlobten Dupont/Dex also doch hier heiraten können.

Die Ehepartner haben die Möglichkeit, aus Anlass der Eheschließung gegenüber dem Standesbeamten Erklärungen zu ihrem Ehenamen abzugeben: Sie können von den Befugnissen zur Namenswahl, die ihnen ihre beiden Heimatrechte einräumen, Gebrauch machen. Hat einer von ihnen bei uns seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so können sie für ihre Namensführung auch deutsches Recht wählen. Danach können die Ehepartner entweder den zur Zeit der Eheschließung geführten Namen beibehalten oder einen Ehenamen bestimmen (§ 1355 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 BGB). In unserem Beispiel haben sie also auch die Möglichkeit, sich Dex oder Dupont zu nennen, selbst wenn ihre Heimatrechte dies nicht erlauben. Sie müssen allerdings dabei abwägen, ob sie dann, wenn sie Erklärungen nach den deutschen Vorschriften abgeben, nicht vielleicht im zuletzt genannten Fall unverhältnismäßige Schwierigkeiten mit den eigenen Passbehörden eintauschen. Darauf wird sie der Standesbeamte hinweisen.

Ohne Rechtswahl richtet sich der Name nach dem Heimatrecht des Namensträgers. Sowohl nach belgischem wie französischem Recht ändert sich der Familienname nicht durch Heirat. Frau Dex heißt also auch in der Ehe weiterhin Dex, Herr Dupont Dupont. Nach einer französischen Regelung kann ein Ehepartner den Namen seines Partners immerhin daneben als „Gebrauchsnamen“ verwenden, ein Ehemann allerdings nie ohne Voranstellung seines eigentlichen Familiennamens. Herr Dupont

könnte sich also Dupont-Dex nennen. In Personenstandsurkunden wird dieser Gebrauchsname nicht eingetragen.

Familienstatut

Eine wichtige Bestimmung des Internationalen Privatrechts ist Art. 14 EGBGB. Diese Vorschrift regelt, welches Recht auf die allgemeinen Wirkungen der Ehe anzuwenden ist. Zu diesen gehören zum Beispiel die Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft, die Haushaltsführung, die Befugnis der Ehepartner zur Erwerbstätigkeit und die sogenannte Schlüsselgewalt, d. h. die Berechtigung jedes Ehepartners Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung auch für den anderen Ehepartner zu besorgen (§ 1357 BGB).

Das allein würde der Regelung keine zentrale Rolle verschaffen. Diese ergibt sich vielmehr zusätzlich daraus, dass das Gesetz die hier vorgesehenen Rechtsanwendungsregeln auch für den Güterstand, die Scheidung und – mit Ausnahme der Rechtswahl – für die Adoption durch Ehegatten zugrundelegt. Für die Beurteilung der Abstammung eines (leiblichen) Kindes, dessen Mutter bei der Geburt verheiratet war, kann ebenfalls das nach Art. 14 Abs. 1 EGBGB maßgebende Recht herangezogen werden. Die Bestimmung hat daher Bedeutung für die meisten Gebiete des Ehe- und Familienrechts. Aus der Bezugnahme auf Art. 14 Abs. 1 EGBGB in all diesen Fällen ergibt sich die Bedeutung als „Familienstatut“.

Wie sieht nun dieses „Statut“ aus?

Die Ehwirkungen richten sich in erster Linie nach dem Recht des Staates, dem beide Ehepartner angehören, dem gemeinsamen Heimatrecht. Ein deutsches Ehepaar mag auch für längere Zeit ins Ausland gehen, ein niederländisches schon seit Jahren bei uns leben – wir behandeln sie in Bezug auf die Ehe weiter nach ihrem Heimatrecht, die deutschen Ehepartner in Frankreich nach deutschem, die niederländischen in der Bundesrepublik Deutschland nach niederländischem Recht.

In gemischtnationalen Ehen gehört häufiger ein Ehepartner mehreren Staaten an oder erwirbt bei der Eheschließung oder später zu seiner bisherigen Staatsangehörigkeit diejenige des anderen Ehepartners hinzu. Dann kommt es bei der Frage, ob ein gemeinsames Heimatrecht vorliegt, darauf an, welche der beiden Staatsangehörigkeiten des einen Ehepartners die „wirksamere“, welches der Staat ist, mit dem dieser Ehepartner enger verbunden ist. Für eine solche Verbindung spricht vor allem ein längerer gewöhnlicher Aufenthalt in einem der beiden Staaten. Die andere, „schwächere“ Staatsangehörigkeit bleibt außer Acht. Bei Deutschen, die zugleich einem anderen Staat angehören, behandeln wir jedoch die deutsche Staatsangehörigkeit immer als die maßgebliche, Art. 5 Abs. 1 EGBGB. Gemeinsam ist das Heimatrecht nur, wenn die maßgebende Staatsangehörigkeit mit der des Partners übereinstimmt. Bei der Anwendung des gemeinsamen Heimatrechts bleibt es, auch wenn einer der Ehepartner die entsprechende Staatsangehörigkeit später verlieren sollte. Erwerben beide eine gemeinsame neue Staatsangehörigkeit, so ist von da an allein diese zu berücksichtigen.

Ein Beispiel: Eine Deutsche heiratet einen Österreicher. Sie leben zunächst eine gewisse Zeit hier. Später ziehen sie nach Österreich um. Hier erwirbt die Frau auf ihren Antrag die österreichische Staatsangehörigkeit und verliert dadurch ihre deutsche Staatsangehörigkeit. Die Ehwirkungen richten sich nun nach

österreichischem Recht. Trennt sich die Ehefrau später von ihrem Mann und kehrt hierher zurück, so bleibt es dabei, dass österreichisches Recht für ihre Ehe gilt, auch wenn sie nun die deutsche Staatsangehörigkeit zurückerwerben würde.

Haben die Ehepartner kein gemeinsames Heimatrecht, wie unsere Familie Dupont-Dex, so richten sich die Wirkungen der Ehe nach dem Recht an ihrem jeweiligen gewöhnlichen Aufenthalt. Halten die beiden Ehepartner sich gewöhnlich in ein und demselben Staat auf – nicht notwendigerweise an ein und demselben Ort dieses Staates –, so gilt dessen Recht. Die Ehe Dupont-Dex unterliegt in Aachen dem deutschen Recht. Gehen sie auf Dauer nach Frankreich, so wird französisches Recht maßgeblich. Tut dies nur Herr Dupont, während Frau Dex zunächst hier bleibt, so ändert sich so lange nichts an der Anwendung deutschen Rechts, als wenigstens Frau Dex hier ihren gewöhnlichen Aufenthalt behält.

Die Dupont-Dex können sich aber während ihres gewöhnlichen Aufenthalts in Aachen auch dafür entscheiden, dass ihre Ehe nach belgischem oder französischem Recht beurteilt werden soll. Haben die Ehegatten kein gemeinsames Heimatrecht und leben sie in einem Staat, dem keiner von ihnen angehört, so können sie das Recht des Staates wählen, dem der eine oder andere von ihnen angehört. Daran können sie zum Beispiel ein Interesse haben, wenn sie schon wissen, dass sie später auf Dauer in Belgien oder Frankreich bleiben wollen.

Eine solche Rechtswahl ist in anderen Staaten weithin nur für das Ehegüterrecht zulässig, wo unser neues Recht sie ebenfalls, ohne die engen Grenzen des Art. 14 EGBGB, erlaubt. Aber zum Beispiel in den Niederlanden können die Ehepartner auch das für ihre Scheidung maßgebliche Recht wählen.

Weil eine solche Rechtswahl erhebliche Folgen hat, nicht nur für die allgemeinen Ehwirkungen, sondern mittelbar auch für die Scheidung und – wenn die Vereinbarung vor der Eheschließung getroffen wird – für die güterrechtlichen Ehwirkungen, müssen die Ehepartner sie bei uns notariell beurkunden lassen. Dabei werden sie auch damit rechnen müssen, dass eine schlechte Rechtswahl voraussichtlich in den Heimatstaaten (jedenfalls zunächst) nicht ohne weiteres Beachtung finden wird.

Güterrecht

Den Eheleuten Dupont-Dex gefällt es so gut in Aachen, dass sie dort eine Eigentumswohnung kaufen wollen. Der Notar fragt sie nach ihrem Güterstand: „Gesetzlich?“ Nun wissen beide selbstverständlich, dass sie auch ehегüterrechtlich nicht ungesetzlich zusammenleben. Aber welches ist denn ihr gesetzlicher Güterstand?

Der Güterstand richtet sich nach dem Familienstatut im Zeitpunkt der Eheschließung, Art. 15 EGBGB. Wenn beide Ehepartner dann ein und demselben Staat angehören, unterliegen sie dem Güterrecht des gemeinsamen Heimatstaats. In einer gemischtnationalen Ehe wie in unserem Fall ist das Recht des Staates maßgeblich, in dem beide Ehepartner ihren gewöhnlichen Aufenthalt bei der Eheschließung haben, hier deutsches Recht. Zwischen ihnen gilt also ohne weitere Vereinbarungen Gütertrennung mit Zugewinnausgleich. Dabei bleibt es, sofern die Ehepartner nichts anderes bestimmen, für ihre gesamte Ehezeit.

Wenn sie aber bei der Heirat noch gar keinen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat hätten, Herr Dupont zunächst noch eine Zeitlang in Frankreich bleiben und erst einige Zeit nach der Eheschließung zu seiner Frau ziehen wollte? Dann käme es darauf an, mit welchem Staat beide Ehegatten bei der Eheschließung gemeinsam am engsten verbunden sind. Dabei wird in gemischtnationalen Ehen häufig danach entschieden werden können, wo sie ihren ersten gemeinsamen Wohnsitz begründen wollen.

Das kann allerdings eine unsichere Grundlage für ein so bedeutsames Geschäft wie den Erwerb von Wohneigentum sein. Und es kann sein, dass die beiden zwar einige Jahre in Deutschland bleiben, auf Dauer aber nach Belgien ziehen wollen und dort auch schon ein Haus besitzen. Für solche Fälle räumt das Gesetz nach weit verbreitetem internationalem Vorbild die Möglichkeit der Rechtswahl ein. Die Ehepartner können selbst (beim Notar) bestimmen, ob ihr Güterstand dem Recht eines ihrer Heimatstaaten oder dem Recht des gewöhnlichen Aufenthalts eines von ihnen unterliegen soll. Sie können eine solche Rechtswahl später jederzeit ändern. Bei Grundstücken können sie sich sogar das Recht des jeweiligen Lageorts aussuchen.

Für die Rechtswahl besteht hier viel größerer Spielraum als beim Familienstatut selbst. Sie steht selbst Ehepartnern mit gemeinsamem Heimatrecht zur Verfügung: Auch diese können das Aufenthalts- oder Lageortsrecht wählen. Das hat seinen guten Grund; denn das Gesetz will die Ehepartner nicht gegen ihren gemeinsamen Willen an einer Lage festhalten, die bei der Eheschließung bestanden, sich aber vielleicht inzwischen ganz grundlegend geändert hat. Sie könnten also zum Beispiel allgemein belgisches Recht, für das deutsche Grundstück aber deutsches Recht und nach diesem etwa Gütertrennung wählen.

Haben Ehepartner die Ehe vor dem 9. April 1983 oder bei Bezug zur früheren DDR vor dem 3. Oktober 1990 geschlossen, so ist besonders auf die Übergangsvorschriften (Art. 220 Abs. 3, Art. 236 § 3 EGBGB) zu achten.

Scheidung

Der Österreicher Gradl und seine deutsche Frau haben in der ersten Zeit ihrer Ehe zwei Jahre in Augsburg und später mehrere Jahre in Innsbruck gelebt. Vor einem halben Jahr ist Frau Gradl zu ihren Eltern nach Augsburg gezogen. Sie möchte auf absehbare Zeit dort bleiben und nun von ihrem Mann geschieden werden.

Auf die Scheidung ist das Recht anzuwenden, das bei Zustellung des Scheidungsantrags für die allgemeinen Ehwirkungen maßgebend war, also das „Familienstatut bei Rechtshängigkeit“, Art. 17 Abs. 1 EGBGB. Das österreichische Recht ist im Beispielsfall als Recht des letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts beider Ehepartner in einem Staat heranzuziehen.

Das österreichische IPR entscheidet grundsätzlich ebenso. Es stellt allerdings auf den Zeitpunkt der Ehescheidung ab. Sind sich die beiden Ehepartner über die Scheidung einig, so ist nach österreichischem Recht die Scheidung anders als nach deutschem Recht schon möglich, wenn die Eheleute erst seit einem halben Jahr getrennt leben. Wäre umgekehrt nach dem auf die Scheidung anzuwendenden

Recht diese gegenüber dem deutschen Recht wesentlich erschwert, so wäre deutsches Recht anzuwenden, wenn der Antragsteller Deutscher ist oder bei der Eheschließung war. Diese Regelung stellt sicher, dass ein aus unserer Sicht berechtigtes Begehren eigener Staatsangehöriger auf Auflösung einer Ehe immer erfüllt werden kann.

Auch die Folgen der Scheidung, z.B. der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehepartners, richten sich grundsätzlich nach dem Familienstatut bei Einreichung der Scheidung. Für die güterrechtlichen Folgen wie einen Zugewinnausgleich bleibt es dagegen dabei, dass das auch sonst auf den Güterstand anzuwendende Recht hierüber entscheidet. Das wird für die Eheleute Gradl das deutsche Recht sein, wenn sie keine Rechtswahl getroffen haben und das Scheidungsverfahren in Deutschland durchgeführt wird.

Die Frage der internationalen Zuständigkeit der deutschen Gerichte ist im Kapitel Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung behandelt.

Ehewohnung und Hausrat

Durch das am 1. Januar 2002 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung wurde bestimmt, dass unabhängig vom Güterstand oder Familienstatut der Ehegatten für die Nutzungsbefugnis an einer im Inland belegenen Ehewohnung und am im Inland befindlichen Hausrat für die Dauer des Getrenntlebens der Eheleute das deutsche Recht maßgeblich ist. Das gilt auch für hiermit zusammenhängende Betretungs-, Näherungs- und Kontaktverbote.

Versorgungsausgleich bei Scheidung

Ausgangspunkt ist das für die Scheidung maßgebliche Recht, also für unser Ehepaar Gradl das österreichische Recht. Da dieses keine dem deutschen Versorgungsausgleich unmittelbar vergleichbare Regelung vorsieht und für Frau Gradl danach jedenfalls nicht mehr als eine Geschiedenenwitwenrente (wie nach unserem früheren Recht) in Frage kommen dürfte, greift Art. 17 Abs. 3 Satz 2 EGBGB ein. Hiernach wird ein Versorgungsausgleich unter gewissen Voraussetzungen auf Antrag hilfsweise nach deutschem Recht durchgeführt: Es muss eine ausreichende Beziehung während der Ehe zu einer Rechtsordnung mit Versorgungsausgleich bestanden haben, und die Durchführung des Versorgungsausgleichs darf nicht unbillig sein. Eine Beziehung zu einer Rechtsordnung mit Versorgungsausgleich ist gegeben, wenn die Ehepartner einen Teil ihrer Ehezeit in Deutschland verbracht haben oder wenn der Antragsgegner in der Ehe eine Versorgungsanwartschaft bei einem deutschen Versorgungsträger erworben hat. Frau Gradl kann also den Versorgungsausgleich nach deutschem Recht beantragen.

Unterhaltsrecht

Auf Unterhaltsansprüche zwischen Verwandten oder zwischen Ehepartnern ist zunächst das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Unterhaltsberechtigte sich gewöhnlich aufhält. So bestimmt es Artikel 18 EGBGB in Übereinstimmung mit einem

internationalen Übereinkommen, das die Bundesrepublik Deutschland in Zusammenhang mit dem Gesetz zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts vom 25. Juli 1986 ratifiziert hat. Damit stellt das Gesetz darauf ab, wo der Unterhalt benötigt wird, und ermöglicht so in aller Regel eine schnelle Hilfe. Für die Durchsetzung von Unterhaltsentscheidungen im Ausland gibt es mehrere weitere einschlägige internationale Übereinkünfte und das Auslandsunterhaltsgesetz.

Frau Gradl kann, während sie in Augsburg von ihrem österreichischen Ehemann getrennt lebt, Unterhalt nach deutschem Recht verlangen. Auch auf Unterhaltsansprüche der gemeinsamen Kinder wäre unabhängig von deren Staatsangehörigkeit das Recht des Staates anzuwenden, in dem sich die Kinder gewöhnlich aufhalten. Die einheitliche Heranziehung des Aufenthaltsrechts des Unterhaltsberechtigten bedeutet eine erhebliche Vereinfachung gegenüber früherem Recht.

Um dem Unterhaltsbedürftigen so weit wie nur möglich zum Unterhalt zu verhelfen, bestimmt Art. 18 EGBGB Folgendes: Wenn ausnahmsweise nach dem Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Unterhaltsberechtigten kein Anspruch auf Unterhalt besteht, ist ein solcher Anspruch aus dem gemeinsamen Heimatrecht der Beteiligten herzuleiten. Wenn auch dieses nicht weiterhilft, ist ersatzweise das Recht des Staates anzuwenden, vor dessen Gericht der Unterhaltsanspruch geltend gemacht wird.

Etwas anderes gilt jedoch in folgendem Fall: Wenn Unterhaltsverpflichteter und -berechtigter beide Deutsche sind und der Unterhaltsverpflichtete sich bei uns gewöhnlich aufhält, dann soll ausschließlich deutsches Recht gelten.

Kindschaftsrecht

Das bürgerliche Recht unterschied bis zum 30. Juni 1998 zwischen „ehelichen“ und „nichtehelichen“ Kindern und sah für beide Gruppen von Kindern unterschiedliche Regelungen z. B. in Bezug auf Abstammung, elterliche Sorge, Unterhalt und Erbrecht vor. Dementsprechend regelte auch das EGBGB die Frage des auf die Abstammung anwendbaren Rechts getrennt für eheliche und nichteheliche Kinder.

Mit Wirkung vom 1. Juli 1998 haben das Kindschaftsrechtsreformgesetz und das Kindesunterhaltsgesetz die meisten der bislang zwischen miteinander verheirateten und nicht miteinander verheirateten Eltern noch bestehenden rechtlichen Unterschiede beseitigt. Dem folgt das Internationale Privatrecht mit dem neuen Art. 19 EGBGB, indem es einheitlich für alle Kinder die Abstammung in erster Linie nach dem Recht des Staates beurteilt, in dem sich das Kind gewöhnlich aufhält. Im Verhältnis zu jedem Elternteil kann die Abstammung auch nach dessen Heimatrecht festgestellt werden. Ist die Mutter verheiratet, so kann schließlich auch ihr (nicht durch Rechtswahl beeinflusstes) Familienstatut bei der Geburt zur Beurteilung der Abstammungsfrage herangezogen werden.

Erwartet beispielsweise die belgische Staatsangehörige, Frau Dex, die bisher mit ihrem französischen Ehemann, Herrn Dupont, in Deutschland gelebt hat, ein Kind von dem niederländischen Staatsangehörigen, Herrn van der Roer, mit dem sie auf Dauer nach London zieht, um dort auch ihr Kind zur Welt zu bringen und sich danach scheiden zu lassen, so gilt (unter Beachtung des Art. 4 Abs. 1 EGBGB) Folgendes:

Das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes zu sämtlichen Beteiligten kann nach englischem Recht bestimmt werden, weil in dessen Geltungsbereich der gewöhnliche Aufenthaltsort des Kindes liegt. Ebenso kann die Abstammung des Kindes im Verhältnis zu allen Beteiligten nach deutschem Recht geklärt werden, weil dies dem Familienstatut der (zur Zeit der Geburt – noch – verheirateten) Mutter gemäß Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 EGBGB entspricht. Auch kann die Mutterschaft von Frau Dex nach belgischem, die Vaterschaft des Herrn van der Roer nach niederländischem und eine (mögliche) Vaterschaft des Herrn Dupont nach französischem Recht, also nach dem Heimatrecht des jeweils in Betracht kommenden Elternteils, beurteilt werden. Ein wesentliches Kriterium dafür, welche dieser zahlreichen Rechtsordnungen, deren Anwendung grundsätzlich in Frage kommt, letztlich zur Klärung der Abstammungsfrage heranzuziehen ist, bildet das Wohl des Kindes. Dabei wird es in der Regel zunächst darauf ankommen, überhaupt eine Abstammungs-, insbesondere eine Vaterschaftsfeststellung zu ermöglichen, damit das Kind z. B. Unterhaltsansprüche erheben kann.

In Bezug auf die Vaterschaft für ein Kind, das vor dem 1. Juli 1998 geboren ist, bleibt es bei der Anwendung der bisherigen Vorschriften. Die Anfechtung der Vaterschaft richtet sich dagegen ganz generell nach dem neuen Art. 20 EGBGB. Dieser lässt die Anfechtung nach Maßgabe jeder Rechtsordnung, aus der sich ihre Voraussetzungen ergeben, sowie nach dem Recht zu, das am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes gilt.

Über die Adoption entscheidet das Heimatrecht des Annehmenden im Zeitpunkt der Annahme (Art. 22 Satz 1 EGBGB). Jedoch richtet sich die Annahme durch (einen oder beide) Ehepartner gemäß Art. 22 Satz 2 EGBGB nach dem Recht, dem (abgesehen von einer etwaigen Rechtswahl) die allgemeinen Wirkungen der Ehe unterliegen (würden). Die Partner einer gemischtnationalen Ehe können daher ein Kind nach dem Recht des Staates ihres gewöhnlichen Aufenthalts adoptieren, selbst wenn ihre jeweiligen Heimatrechte eine Annahme als Kind nicht zulassen. Für die Zustimmung des Kindes und seiner leiblichen Eltern ist zusätzlich das Heimatrecht des Kindes zu berücksichtigen; soweit es zum Wohl des Kindes erforderlich ist, findet statt dessen das deutsche Recht Anwendung (Art. 23 EGBGB).

Der Name des Kindes unterliegt grundsätzlich dem Recht des Staates, dem das Kind angehört (Art. 10 Abs. 1 EGBGB). Gemäß Art. 10 Abs. 3 EGBGB kann jedoch der Elternteil, der das Sorgerecht inne hat, durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten bestimmen, dass das Kind den Familiennamen erhalten soll

- a) nach dem Recht eines Staates, dem ein Elternteil angehört, ungeachtet des Art. 5 Abs. 1 EGBGB,
- b) nach deutschem Recht, wenn ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, oder
- c) nach dem Recht des Staates, dem ein den Namen Erteilender (unter bestimmten Voraussetzungen z. B. ein Stiefelternteil) angehört; Art. 5 Abs. 1 EGBGB ist hier anzuwenden.

Die elterliche Sorge beurteilt sich nach dem am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes geltenden Recht (Artikel 21 EGBGB), soweit nicht das Minderjährigenschutzübereinkommen von 1961 eingreift; danach ist – für bestimmte Aspekte – das Heimatrecht des Kindes maßgebend.

III. Die anwendbare Rechtsordnung bei Erbrechtsfällen

Hier ist die gesetzliche Regelung verhältnismäßig knapp: Erbrechtliche Fragen richten sich nach dem Heimatrecht des Erblassers bei seinem Tod; eine Ausländerin oder ein Ausländer kann jedoch für inländische Grundstücke deutsches Recht wählen, Art. 25 EGBGB. Ein Testament ist formgültig, wenn die Form einer Rechtsordnung entspricht, zu der ein Bezug etwa durch die Staatsangehörigkeit, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Testamentserrichtung besteht.

Die praktische Handhabung dieser wenigen Regeln bringt aber viele Schwierigkeiten mit sich. Das Heimatrecht des Erblassers kann – auch teilweise, z. B. nur für beweglichen oder unbeweglichen Nachlass – durch sein eigenes IPR wiederum andere Rechtsordnungen für anwendbar erklären. Güterstand und Erbrecht können verschiedenen Rechtsordnungen unterliegen.

Daraus können sich Widersprüche ergeben, wenn beide Regelungen nicht voll zusammenpassen. Gegebenenfalls muss festgestellt werden, wie die Vorschriften über eine Begünstigung des verwitweten Ehepartners bei Tod seines Partners im Erb- oder Güterrecht einzuordnen sind.

Auch hier ein Beispiel: Ein verheirateter Franzose mit letztem Wohnsitz in Köln stirbt. Er hinterlässt in Köln einen Miteigentumsanteil an einem Haus, in der Nähe von Bordeaux ein Ferienhaus und eine Bildersammlung. Wir würden auf den Erbfall zunächst französisches Recht als Heimatrecht des Erblassers anwenden. Dabei bleibt es nach französischem IPR für das Ferienhaus.

Dagegen vererben sich der Miteigentumsanteil an dem deutschen Haus und die Bildersammlung nach deutschem Recht, weil das französische Kollisionsrecht bei Grundstücken das Recht des Lageorts, bei beweglichem Nachlass das Recht des letzten Wohnsitzes des Erblassers für maßgeblich erklärt. Und dabei lassen wir es bewenden.

Art. 15 EGBGB ermöglicht es mit der Zulassung der Rechtswahl im Güterrecht, dass Ehepaare auf besondere, auch erbrechtliche Umstände im Einzelfall Rücksicht nehmen. Eine spezifisch erbrechtliche Rechtswahl gibt es dagegen nur für inländisches unbewegliches Vermögen und nur zum deutschen Recht hin. Eine solche Möglichkeit kann zu gewissen Vereinfachungen bei Grundstücksgeschäften führen. Umgekehrt muss, wenn von diesem Wahlrecht Gebrauch gemacht wird, bedacht werden, dass dadurch der einheitliche Nachlass unter Umständen unterschiedlichen Rechtsordnungen unterworfen wird. Hierüber bedarf es sachkundiger Beratung und möglichst eingehender Prüfung der berührten Rechtsordnungen.

IV. Das auf Lebenspartnerschaften anwendbare Recht

Mit dem am 1. August 2001 in Kraft getretenen Lebenspartnerschaftsgesetz wurde auch die Frage des auf Lebenspartnerschaften anwendbaren Rechts geregelt. Nähere Informationen können der Broschüre „Eingetragene Lebenspartnerschaften“ entnommen werden, die vom Lesben- und Schwulenverband in Deutschland (LSVD) herausgegeben wurde. Sie kann unter folgender Adresse bezogen werden: LSVD sozial e.V., Postfach 30 21 34, 10752 Berlin oder www.lsvd.de.

V. Schuldverhältnisse mit internationalen Bezügen

Schuldverhältnisse

Große praktische Bedeutung hat die Möglichkeit der Beteiligten, das anzuwendende Recht selbst auszuwählen, bei internationalen Kauf-, Arbeits- oder Werkverträgen: Eine deutsche Firma will eine Baumaschine bei einer französischen Herstellergesellschaft bestellen. Diese übersendet ein Vertragsformular unter Bezugnahme auf ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen, nach denen französisches Recht gelten und das Gericht in Lyon zuständig sein soll. Die deutsche Firma nimmt das Vertragsangebot an.

Will sie nach der Lieferung einen Mangel der Maschine geltend machen und gerichtlich Schadensersatz verlangen, so muss sie sich an das vereinbarte Gericht wenden; die deutschen Gerichte sind international unzuständig. Das französische Gericht wird aufgrund der Vereinbarung das französische Recht anwenden. Es würde übrigens ebenso entscheiden, wenn keine Rechtswahl vorläge, weil die „charakteristische Leistung“ durch die Partei mit Hauptverwaltung in Frankreich erbracht worden ist.

Soweit es um die Frage des anwendbaren Rechts geht, so finden sich die Grundsätze in einem internationalen Übereinkommen der EU-Staaten (von 1980), das am 1. April 1991 in Kraft getreten ist und inzwischen für die 15 EU-Staaten gilt. Das Übereinkommen soll nach dem Willen der Europäischen Kommission ins Gemeinschaftsrecht überführt und dabei modernisiert werden. Die 10 Beitrittsstaaten haben sich verpflichtet, die Regelungen des Übereinkommens zu übernehmen. Bei uns galten diese Regelungen (wie in Dänemark, Luxemburg und Belgien) schon vor seinem förmlichen Wirksamwerden. Sie sind durch das IPR-Neuregelungsgesetz in das Einführungsgesetz zum BGB aufgenommen worden.

Wichtigster Grundsatz unseres internationalen Schuldvertragsrechts ist die Freiheit der Parteien, das anwendbare Recht zu bestimmen. Darüber hinaus wird die Beurteilung internationaler Schuldverträge im Einzelnen unter den EU-Staaten vereinheitlicht und damit insgesamt sicherer:

Die Ermittlung der anwendbaren Rechtsordnung, wenn kein Recht gewählt worden ist, und die Grenzen der Rechtswahl zum Beispiel bei Arbeitsverträgen und Verbraucherverträgen sind in allen EU-Staaten nach gemeinsamen Regelungen zu beurteilen.

Außervertragliche Schuldverhältnisse

Schuldrechtliche Beziehungen, die nicht auf einem Vertrag beruhen, können im privaten Lebensbereich wie auch im Wirtschaftsverkehr entstehen, zum Beispiel infolge eines Verkehrsunfalls oder durch irrtümliche Banküberweisung an den falschen Empfänger. Welche Rechtsordnung auf derartige Sachverhalte bei internationalen Bezügen Anwendung findet, dazu enthielt das EGBGB lange Zeit nur wenige punktuelle, teils auch inhaltlich überholte Vorschriften.

Mit Wirkung vom 1. Juni 1999 hat das Gesetz zum Internationalen Privatrecht für außervertragliche Schuldverhältnisse und für Sachen erstmals zusammenhängende

Regelungen hierzu getroffen. Dies schafft mehr Rechtsklarheit und Rechtssicherheit sowohl für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger als auch für die Gerichte.

Ansprüche auf Schadenersatz wegen eines Verkehrsunfalls oder einer anderen unerlaubten Handlung unterliegen grundsätzlich dem Recht, das am Ort des Unfalls oder am sonstigen Begehungsort gilt (Art. 40 Abs. 1 Satz 1 EGBGB). Abweichend hiervon kann jedoch auch eine Rechtsordnung Anwendung finden, mit der eine wesentlich engere Verbindung besteht (Art. 40 Abs. 2, Art. 41 EGBGB): Bei einem Autounfall zweier aus Deutschland stammender Urlauber im Ausland kann danach – um die Schadensabwicklung nicht zu verkomplizieren – deutsches Recht angewendet werden.

Gesetzliche Ansprüche aus der Besorgung eines fremden Geschäfts beurteilen sich nach dem Recht des Staates, in dem das Geschäft vorgenommen worden ist (Art. 39 Abs. 1 EGBGB).

Hat beispielsweise ein Franzose einen deutschen Urlauber an der italienischen Adria vor dem Ertrinken gerettet, so richten sich Ersatzansprüche des Franzosen wegen der erbrachten Hilfeleistung nach italienischem Recht. Eine Sonderregel gilt für die Begleichung einer fremden Schuld (vgl. Art. 39 Abs. 2 EGBGB).

Für Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung sieht Art. 38 EGBGB je nach der Art der Bereicherung unterschiedliche Rechtsanwendungsregeln vor: Auf Bereicherungsansprüche wegen erbrachter Leistungen, also etwa auf eine Rückzahlungsforderung wegen eines Geldbetrags, der bezahlt wurde, ohne dass eine vertragliche Verpflichtung dazu bestand („Überzahlung“), ist das Recht anzuwenden, dem der Vertrag unterliegt. Bereicherungsansprüche wegen Eingriffs, also etwa der Anspruch eines ausländischen Künstlers auf Abführung des Veräußerungserlöses für sein Kunstwerk, das jemand unberechtigterweise in Deutschland verkauft hat, richten sich nach dem Recht am Ort des Eingriffs, hier also nach deutschem Recht. Im übrigen – etwa bei der Rückzahlungsforderung wegen der Überweisung eines Geldbetrags auf ein falsches Konto – ist für den Bereicherungsanspruch das am Ort der Bereicherung geltende Recht anzuwenden.

Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind dabei, ihre nationalen Kollisionsregeln über außervertragliche Schuldverhältnisse zu vereinheitlichen. Sie beraten in Brüssel über einen Verordnungsvorschlag.

VI. Rechte an Sachen

Die Frage, welche Rechtsordnung auf das Eigentum und auf andere Rechte an Sachen Anwendung findet, war lange Zeit nur in wenigen spezialgesetzlichen Bestimmungen geregelt und im Übrigen gewohnheitsrechtlich verfestigter Praxis überlassen. Zum 1. Juni 1999 sind auch auf diesem Gebiet erstmals gesetzliche Vorschriften mit umfassenderem Anwendungsbereich in Kraft getreten.

Nach der Grundregel des Art. 43 Abs. 1 EGBGB unterliegen Rechte an Sachen dem Recht des Staates, in dem sich die Sache befindet. Das Belegenheitsrecht wird auch international fast durchweg als maßgebend angesehen. Nach dem Recht am Ort der Belegenheit richten sich zum Beispiel der Inhalt der Befugnisse des Eigentümers und die Art und Weise, wie das Eigentum übertragen oder etwa mit einem Pfandrecht belastet werden kann.

Besonderer Regelung bedarf die Verbringung einer Sache aus einem Staat in einen anderen (Art. 43 Abs. 2 und 3 EGBGB). Weitere Sonderregeln betreffen das internationale Nachbarrecht sowie Transportmittel. Die Rechtsfolgen schädigender Einwirkungen, wie zum Beispiel von Immissionen einer chemo-technischen Anlage in Österreich auf ein in Deutschland belegenes Grundstück, werden den Rechtsanwendungsregeln unterworfen, die für eine – möglicherweise gleichzeitig verwirklichte – unerlaubte Handlung gelten (Art. 44 EGBGB). Die Rechtsverhältnisse an einem Schiff, Flugzeug oder Eisenbahnwagen beurteilen sich grundsätzlich nach dem Recht des Herkunftsstaats (Art. 45 Abs. 1 EGBGB); die Übereignung einer in der Adria liegenden, jedoch in Deutschland registrierten Segelyacht richtet sich danach im Grundsatz nach deutschem Recht.

VII. Internationale Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen

In Sachverhalten mit Auslandsberührung stellt sich nicht nur die internationalprivatrechtliche Frage nach dem anwendbaren Sachrecht. Zuvor hat ein Gericht insbesondere zu prüfen, ob es international zuständig ist. Liegt bereits eine ausländische gerichtliche Entscheidung vor, bedarf es der Prüfung, ob diese Entscheidung im Inland anzuerkennen ist, und ggf. auch, ob aus ihr im Inland vollstreckt werden kann. Dabei ist nach der Art der Ansprüche zu differenzieren:

1. Vermögensrechtliche Streitigkeiten einschließlich Unterhaltsverfahren

Seit dem 1. März 2002 gilt für die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften mit Ausnahme Dänemarks die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 22. Dezember 2000 (Brüssel I-VO). Sie gilt für die meisten vermögensrechtlichen Streitigkeiten und ersetzt in ihrem Anwendungsbereich das Brüsseler Übereinkommen vom 27. September 1968, das grundsätzlich nur noch im Verhältnis der Mitgliedstaaten zu Dänemark Bedeutung hat. Im Verhältnis zu Island, Norwegen, Polen und der Schweiz gelten ähnliche Regelungen aufgrund des Lugano Übereinkommens vom 16. September 1988.

Die Brüssel I-VO enthält im Rahmen ihres Anwendungsbereichs umfangreiche Vorschriften über die internationale Zuständigkeit der Gerichte der Mitgliedstaaten. Für Klagen sind in erster Linie die Gerichte des Mitgliedstaats international zuständig, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz hat. Darüber hinaus wird die Anerkennung von Entscheidungen erleichtert und geregelt, unter welchen Voraussetzungen diese Entscheidungen vollstreckt werden können

2. Ausgewählte familienrechtliche Streitigkeiten ohne Unterhaltsverfahren

a) Internationale Zuständigkeit nach der Brüssel II-VO

Am 1. März 2001 ist für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften außer Dänemark die Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten (Brüssel II-VO) in Kraft getreten. Ein Rückgriff

auf nationale Vorschriften wie den in der Vergangenheit bedeutsamen § 606a Zivilprozessordnung (ZPO) ist nur noch zulässig, wenn der Antragsgegner weder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaats ist noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat hat und in keinem Mitgliedstaat eine Zuständigkeit nach den vorrangig geltenden Regelungen der Brüssel II-VO gegeben ist.

Die Brüssel II-VO enthält in ihrem Art. 2 Abs. 1 eigene Zuständigkeitsregeln für Ehescheidungen bzw. Trennungen ohne Auflösung des Ehebandes und Ungültigerklärungen von Ehen. Für diese Verfahren sind danach die Gerichte eines Mitgliedstaats zuständig, in dessen Hoheitsgebiet beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder zuletzt gemeinsam hatten, wenn noch einer von ihnen dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Daneben sind auch die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dessen Hoheitsgebiet der Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wenn die Ehegatten gemeinsam einen Scheidungsantrag stellen, ist das Gericht eines Mitgliedstaats zuständig, in dem ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wenn die Ehegatten in verschiedenen Mitgliedstaaten leben, ist der Mitgliedstaat, in dem der den Scheidungsantrag stellende Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, für die Ehesache zuständig, wenn der Antragsteller seit mindestens einem Jahr in diesem Mitgliedstaat gelebt hat. Ist er Staatsangehöriger dieses Staates, reicht eine Aufenthaltsdauer von sechs Monaten aus. Schließlich sind die Gerichte eines Mitgliedstaats auch für Scheidungen von Ehen unter eigenen Staatsangehörigen unabhängig von deren gewöhnlichem Aufenthalt zuständig.

Bezogen auf den oben zum Scheidungsrecht gebildeten Beispielsfall des deutsch-österreichischen Ehepaars Gradl bedeutet dies Folgendes:

Ein Scheidungsantrag kann in Österreich gestellt werden, da dort der gemeinsame letzte gewöhnliche Aufenthalt war und Herr Gradl noch in Österreich lebt. Herr Gradl kann einen Scheidungsantrag in Deutschland stellen. Frau Gradl kann einen Antrag in Deutschland erst nach einer Aufenthaltsdauer von mindestens sechs Monaten stellen. Einigen sich die Ehegatten auf einen gemeinsamen Scheidungsantrag, können sie diesen in Deutschland oder in Österreich stellen.

Für die Zuständigkeit des Gerichts ist hier allein die Brüssel II-VO maßgeblich. Ein Rückgriff auf die Vorschriften der ZPO scheidet aus.

b) Internationale Zuständigkeit nach der ZPO

Anders wäre es zu beurteilen, wenn eine Deutsche einen Schweizer heiratet, mit ihm zunächst in der Schweiz lebt, dann jedoch nach Deutschland zurückkehrt und nach einem Aufenthalt von drei Monaten in Deutschland einen Scheidungsantrag bei einem deutschen Gericht stellen möchte. Eine Zuständigkeit der deutschen Gerichte nach den Vorschriften der Brüssel II-VO ist hier nicht gegeben. Es gibt und gab keinen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland. Die deutsche Antragstellerin hat noch nicht sechs Monate in Deutschland gelebt. Für die Prüfung seiner Zuständigkeit hätte das deutsche Gericht, da der Antragsgegner weder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats ist noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat hat, auf § 606a ZPO zurückzugreifen.

Die deutschen Gerichte sind hier im Verhältnis zu den schweizerischen Gerichten jedenfalls auch „international“ zuständig. Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte in Scheidungssachen ist nach § 606a ZPO immer gegeben und meist einfach zu ermitteln, wenn – wie in unserem Fall – ein Ehepartner Deutscher ist oder bei der Eheschließung war oder wenn beide Ehepartner sich hier gewöhnlich aufhalten. Hat dagegen nur einer der ausländischen Ehepartner seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so entfällt die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte, wenn die Ehescheidung offensichtlich nach dem Heimatrecht weder des einen noch des anderen Ehepartners anerkannt würde. Eine Anerkennung ist etwa dann von vornherein nicht zu erwarten, wenn die beiden Heimatstaaten für die Scheidung eigener Staatsangehöriger immer die ausschließliche Zuständigkeit eigener Gerichte in Anspruch nehmen.

c) Internationale Zuständigkeit für Entscheidungen über die elterliche Verantwortung

Für zivilgerichtliche Verfahren über die elterliche Verantwortung für gemeinsame Kinder der Ehegatten, die aus Anlass von Verfahren zur Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder Ungültigerklärung geführt werden, auf die die Brüssel II-VO anwendbar ist, enthält Artikel 3 der Brüssel II-VO besondere Zuständigkeitsvorschriften, die denen des innerstaatlichen Rechts der Mitgliedstaaten vorgehen. Die Zuständigkeit ist in diesen Fällen weitgehend an die des Verfahrens zur Auflösung der Ehe gekoppelt; grundsätzlich besteht eine Zuständigkeit des Mitgliedstaates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Wenn eine Entscheidung zum Sorge- oder Umgangsrecht außerhalb eines Scheidungsverfahrens getroffen wird (sog. "isolierte" Verfahren), richtet sich die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte nach dem Minderjährigenschutzübereinkommen von 1961, wenn das betroffene Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland oder einem anderen Vertragsstaat des Übereinkommens hat. Nach dem Übereinkommen sind Entscheidungen über elterliche Sorge und Umgangsrecht dort zu treffen, wo das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Art. 1 des Übereinkommens).

Ist die Brüssel II- Verordnung nicht anwendbar, und lebt das Kind auch nicht in einem Vertragsstaat des Minderjährigenschutzübereinkommen von 1961, so sind deutsche Gerichte zuständig, wenn das betroffene Kind deutscher Staatsangehöriger ist oder in Deutschland ein Fürsorgebedürfnis besteht.

Mit Wirkung ab dem 1. März 2005 wird die geltende Brüssel II-VO durch die neue Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (Brüssel IIa-VO) ersetzt werden. Die neue Brüssel IIa-VO erfasst auch diejenigen Verfahren zur elterlichen Verantwortung, die nicht im Zusammenhang mit einer Ehesache stehen, und findet nicht nur auf gemeinsame Kinder von Ehegatten, sondern auf alle Kinder Anwendung. International zuständig für Verfahren zur elterlichen Verantwortung werden nach Artikel 8 der neuen Brüssel IIa-VO die Gerichte des Mitgliedstaats sein, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

d) Anerkennung und Vollstreckung

Entscheidungen aus anderen Mitgliedstaaten der Brüssel II-VO sind (ohne ein besonderes Verfahren) anzuerkennen, soweit kein Anerkennungshindernis besteht. Soweit die Entscheidungen einer Vollstreckung zugänglich sind, bedarf es einer Vollstreckbarerklärung.

Die neue Brüssel IIa-VO, welche die geltende Brüssel II-VO ab dem 1. März 2005 ersetzt, schafft das bisher noch notwendige Vollstreckbarerklärungsverfahren für bestimmte Entscheidungen über das Umgangsrecht und bestimmte Entscheidungen, mit denen die Rückgabe des Kindes angeordnet wird, ab. Solche Entscheidungen sollen in anderen Mitgliedsstaaten zukünftig ohne vorherige Vollstreckbarerklärung vollstreckt werden können. Voraussetzung ist, dass die Gerichte zu ihren Entscheidungen Bescheinigungen über die Einhaltung bestimmter verfahrensrechtlicher Mindeststandards anstellen.

Die Anerkennung und die Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung außerhalb des Anwendungsbereichs der Brüssel II-VO hängen in Deutschland vornehmlich davon ab, dass das ausländische Gericht seine internationale Zuständigkeit entsprechend den Maßstäben des deutschen Rechts geprüft, dass es ein rechtsstaatliches Verfahren geführt und dass es eine Entscheidung erlassen hat, die im Ergebnis nicht offensichtlich wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts widerspricht. Soweit es sich nicht um eine Ehesache handelt, bedarf es keines besonderen Anerkennungsverfahrens; über die Anerkennung wird vielmehr in dem rechtlichen Zusammenhang entschieden, in dem es auf sie ankommt. Über die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen, insbesondere also eines ausländischen Scheidungsurteils, wird – von bestimmten Ausnahmefällen abgesehen – in einem Verwaltungsverfahren durch die jeweilige Landesjustizverwaltung bzw. das Oberlandesgericht entschieden. Die Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung bedarf grundsätzlich der Zulassung durch ein deutsches Gericht.

VIII. Praktische Hinweise

Den Wortlaut der wichtigsten IPR-Vorschriften, besonders zum Ehe- und Familienrecht, können Sie am Ende dieser Broschüre nachlesen. Wenn Sie vor einer praktischen Frage des Internationalen Privatrechts stehen, die Sie selbst betrifft, sollten Sie beim zuständigen Standes- bzw. Jugendamt fragen oder sich anwaltlich beraten lassen oder bei einem Notar fragen, weil nur in internationalen Fällen erfahrene Stellen letztlich beurteilen können, was im Einzelfall bei Auslandsberührung zu beachten ist. Deshalb sollten Sie die Hinweise und Beispiele dieser Broschüre auch nur als Einstieg betrachten, der in jedem Fall der Vertiefung von fachkundiger Seite bedarf.

Und wenn Sie sich über etwa anzuwendendes ausländisches Recht unterrichten wollen?

Dafür gibt es gerade zum Familien- und Erbrecht gute Zusammenstellungen für viele Staaten in deutscher Fassung. Auch hier gilt es aber, bei der Lektüre zu beachten,

dass der Wortlaut fremder Gesetze oft erst mit fachkundiger Anleitung verständlich wird. Im eigenen Haus mag man sich noch so gut auskennen; in der Fremde kann man es auch mit entsprechender Hilfe oft nur zu einem weit geringeren Grad der Kenntnis bringen. In schwierigen Fällen kann man sich mit der Bitte um ein Gutachten an Universitäts- oder entsprechende Einrichtungen wenden. Die Gerichte haben auch die Möglichkeit, Rechtsauskunftersuchen über das Recht der meisten Europaratsstaaten an diese Staaten selbst zu richten.

IX. Die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen

Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

Zweites Kapitel

Internationales Privatrecht

Erster Abschnitt

Verweisung

Artikel 3

Allgemeine Verweisungsvorschriften

(1) Bei Sachverhalten mit einer Verbindung zum Recht eines ausländischen Staates bestimmen die folgenden Vorschriften, welche Rechtsordnungen anzuwenden sind (Internationales Privatrecht)

...

(2) Regelungen in völkerrechtlichen Vereinbarungen gehen, soweit sie unmittelbar anwendbares innerstaatliches Recht geworden sind, den Vorschriften dieses Gesetzes vor ...

Artikel 4

Rück- und Weiterverweisung; Rechtsspaltung

(1) Wird auf das Recht eines anderen Staates verwiesen, so ist auch dessen Internationales Privatrecht anzuwenden, sofern dies nicht dem Sinn der Verweisung widerspricht. Verweist das Recht des anderen Staates auf deutsches Recht zurück, so sind die deutschen Sachvorschriften anzuwenden.

(2) Soweit die Parteien das Recht eines Staates wählen können, können sie nur auf die Sachvorschriften verweisen.

...

Artikel 5

Personalstatut

(1) Wird auf das Recht des Staates verwiesen, dem eine Person angehört, und gehört sie mehreren Staaten an, so ist das Recht desjenigen dieser Staaten anzuwenden, mit dem die Person am engsten verbunden ist, insbesondere durch ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder durch den Verlauf ihres Lebens. Ist diese Person auch Deutscher, so geht diese Rechtsstellung vor.

(2) Ist eine Person staatenlos oder kann ihre Staatsangehörigkeit nicht festgestellt werden, so ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder, mangels eines solchen, ihren Aufenthalt hat.

(3) Wird auf das Recht des Staates verwiesen, in dem eine Person ihren Aufenthalt oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, und ändert eine nicht voll geschäftsfähige

Person den Aufenthalt ohne den Willen des gesetzlichen Vertreters, so führt diese Änderung allein nicht zur Anwendung eines anderen Rechts.

Artikel 6

Öffentliche Ordnung (ordre public)

Eine Rechtsnorm eines anderen Staates ist nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Sie ist insbesondere nicht anzuwenden, wenn die Anwendung mit den Grundrechten unvereinbar ist.

Zweiter Abschnitt

Recht der natürlichen Personen und der Rechtsgeschäfte

Artikel 7

Rechtsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit

(1) Die Rechtsfähigkeit und die Geschäftsfähigkeit einer Person unterliegen dem Recht des Staates, dem die Person angehört. Dies gilt auch, soweit die Geschäftsfähigkeit durch Eheschließung erweitert wird.

(2) Eine einmal erlangte Rechtsfähigkeit oder Geschäftsfähigkeit wird durch Erwerb oder Verlust der Rechtsstellung als Deutscher nicht beeinträchtigt.

Artikel 8

(gestrichen)

Artikel 9

Todeserklärung

Artikel 10

Name

(1) Der Name einer Person unterliegt dem Recht des Staates, dem die Person angehört.

(2) Ehegatten können bei oder nach der Eheschließung gegenüber dem Standesbeamten ihren künftig zu führenden Namen wählen

1. nach dem Recht eines Staates, dem einer der Ehegatten angehört, ungeachtet des Artikels 5 Abs. 1, oder

2. nach deutschem Recht, wenn einer von ihnen seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

Nach der Eheschließung abgegebene Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden. Für die Auswirkungen der Wahl auf den Namen eines Kindes ist § 1617 c des Bürgerlichen Gesetzbuches sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Inhaber der Sorge kann gegenüber dem Standesbeamten bestimmen, dass ein Kind den Familiennamen erhalten soll

1. nach dem Recht des Staates, dem ein Elternteil angehört, ungeachtet des Artikels 5 Abs. 1,

2. nach deutschem Recht, wenn ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, oder

3. nach dem Recht des Staates, dem ein den Namen Erteilender angehört.

Nach der Beurkundung der Geburt abgegebene Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden.

Artikel 11

Form von Rechtsgeschäften

(1) Ein Rechtsgeschäft ist formgültig, wenn es die Formerfordernisse des Rechts, das auf den Gegenstand bildende Rechtsverhältnis anzuwenden ist, oder des Rechts des Staates erfüllt, in dem es vorgenommen ist.

Artikel 12

Schutz des anderen Vertragsteils

Dritter Abschnitt

Familienrecht

Artikel 13

Eheschließung

(1) Die Voraussetzungen der Eheschließung unterliegen für jeden Verlobten dem Recht des Staates, dem er angehört.

(2) Fehlt danach eine Voraussetzung, so ist insoweit deutsches Recht anzuwenden, wenn

1. ein Verlobter seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat oder Deutscher ist,
2. die Verlobten die zumutbaren Schritte zur Erfüllung der Voraussetzung unternommen haben und
3. es mit der Eheschließungsfreiheit unvereinbar ist, die Eheschließung zu versagen; insbesondere steht die frühere Ehe eines Verlobten nicht entgegen, wenn ihr Bestand durch eine hier erlassene oder anerkannte Entscheidung beseitigt oder der Ehegatte des Verlobten für tot erklärt ist.

(3) Eine Ehe kann im Inland nur in der hier vorgeschriebenen Form geschlossen werden.

...

Artikel 14

Allgemeine Ehwirkungen

(1) Die allgemeinen Wirkungen der Ehe unterliegen

1. dem Recht des Staates, dem beide Ehegatten angehören oder während der Ehe zuletzt angehört, wenn einer von ihnen diesem Staat noch angehört, sonst
2. dem Recht des Staates, in dem beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder während der Ehe zuletzt hatten, wenn einer von ihnen dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, hilfsweise
3. dem Recht des Staates, mit dem die Ehegatten auf andere Weise gemeinsam am engsten verbunden sind.

(2) Gehört ein Ehegatte mehreren Staaten an, so können die Ehegatten ungeachtet des Artikels 5 Abs. 1 das Recht eines dieser Staaten wählen, falls ihm auch der andere Ehegatte angehört.

(3) Ehegatten können das Recht des Staates wählen, dem ein Ehegatte angehört, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vorliegen und

1. kein Ehegatte dem Staat angehört, in dem beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, oder
2. die Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in demselben Staat haben. Die Wirkungen der Rechtswahl enden, wenn die Ehegatten eine gemeinsame Staatsangehörigkeit erlangen.

(4) Die Rechtswahl muss notariell beurkundet werden. Wird sie nicht im Inland vorgenommen, so genügt es, wenn sie den Formerfordernissen für einen Ehevertrag nach dem gewählten Recht oder am Ort der Rechtswahl entspricht.

Artikel 15

Güterstand

(1) Die güterrechtlichen Wirkungen der Ehe unterliegen dem bei der Eheschließung für die allgemeinen Wirkungen der Ehe maßgebenden Recht.

(2) Die Ehegatten können für die güterrechtlichen Wirkungen ihrer Ehe wählen

1. das Recht des Staates, dem einer von ihnen angehört,

2. das Recht des Staates, in dem einer von ihnen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder

3. für unbewegliches Vermögen das Recht des Lageorts.

(3) Artikel 14 Abs. 4 gilt entsprechend.

...

Artikel 16

Schutz Dritter

Artikel 17

Scheidung

(1) Die Scheidung unterliegt dem Recht, das im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages für die allgemeinen Wirkungen der Ehe maßgebend ist. Kann die Ehe hiernach nicht geschieden werden, so unterliegt die Scheidung dem deutschen Recht, wenn der die Scheidung begehrende Ehegatte in diesem Zeitpunkt Deutscher ist oder dies bei der Eheschließung war.

(2) Eine Ehe kann im Inland nur durch ein Gericht geschieden werden.

(3) Der Versorgungsausgleich unterliegt dem nach Absatz 1 Satz 1 anzuwendenden Recht; er ist nur durchzuführen, wenn ihn das Recht eines der Staaten kennt, denen die Ehegatten im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags angehören. Kann ein Versorgungsausgleich danach nicht stattfinden, so ist er auf Antrag eines Ehegatten nach deutschem Recht durchzuführen,

1. wenn der andere Ehegatte in der Ehezeit eine inländische Versorgungsanwartschaft erworben hat oder

2. wenn die allgemeinen Wirkungen der Ehe während eines Teils der Ehezeit einem Recht unterlagen, das den Versorgungsausgleich kennt, soweit seine Durchführung im Hinblick auf die beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse auch während der nicht im Inland verbrachten Zeit der Billigkeit nicht widerspricht.

Artikel 17a

Ehewohnung und Hausrat

Die Nutzungsbefugnis für die im Inland belegene Ehewohnung und den im Inland befindlichen Hausrat sowie damit zusammenhängende Betretungs-, Näherungs- und Kontaktverbote unterliegen den deutschen Sachvorschriften.

Art 17b

Eingetragene Lebenspartnerschaft

(1) Die Begründung, die allgemeinen und die güterrechtlichen Wirkungen sowie die Auflösung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft unterliegen den Sachvorschriften des Register führenden Staates. Auf die unterhaltsrechtlichen und die erbrechtlichen Folgen der Lebenspartnerschaft ist das nach den allgemeinen Vorschriften maßgebende Recht anzuwenden; begründet die Lebenspartnerschaft danach keine gesetzliche Unterhaltsberechtigung oder kein gesetzliches Erbrecht, so findet insoweit Satz 1 entsprechende Anwendung.

(2) Artikel 10 Abs. 2 und Artikel 17a gelten entsprechend. Unterliegen die allgemeinen Wirkungen der Lebenspartnerschaft dem Recht eines anderen Staates, so ist auf im Inland befindliche bewegliche Sachen § 8 Abs. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes und auf im Inland vorgenommene Rechtsgeschäfte § 8 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes in Verbindung mit § 1357 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden, soweit diese Vorschriften für gutgläubige Dritte günstiger sind als das fremde Recht.

(3) Bestehen zwischen denselben Personen eingetragene Lebenspartnerschaften in verschiedenen Staaten, so ist die zuletzt begründete Lebenspartnerschaft vom

Zeitpunkt ihrer Begründung an für die in Absatz 1 umschriebenen Wirkungen und Folgen maßgebend.

(4) Die Wirkungen einer im Ausland eingetragenen Lebenspartnerschaft gehen nicht weiter als nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Lebenspartnerschaftsgesetzes vorgesehen.

Artikel 18

Unterhalt

(1) Auf Unterhaltspflichten sind die Sachvorschriften des am jeweiligen gewöhnlichen Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten geltenden Rechts anzuwenden. Kann der Berechtigte nach diesem Recht vom Verpflichteten keinen Unterhalt erhalten, so sind die Sachvorschriften des Rechts des Staates anzuwenden, dem sie gemeinsam angehören.

(2) Kann der Berechtigte nach dem gemäß Absatz 1 Satz 1 oder 2 anzuwendenden Recht vom Verpflichteten keinen Unterhalt erhalten, so ist deutsches Recht anzuwenden.

...

(4) Wenn eine Ehescheidung hier ausgesprochen oder anerkannt worden ist, so ist für die Unterhaltspflichten zwischen den geschiedenen Ehegatten und die Änderung von Entscheidungen über diese Pflichten das auf die Ehescheidung angewandte Recht maßgebend. Dies gilt auch im Fall einer Trennung ohne Auflösung des Ehebandes und im Fall einer für nichtig oder als ungültig erklärten Ehe.

(5) Deutsches Recht ist anzuwenden, wenn sowohl der Berechtigte als auch der Verpflichtete Deutsche sind und der Verpflichtete seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

...

Artikel 19

Abstammung

(1) Die Abstammung eines Kindes unterliegt dem Recht des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Sie kann im Verhältnis zu jedem Elternteil auch nach dem Recht des Staates bestimmt werden, dem dieser Elternteil angehört. Ist die Mutter verheiratet, so kann die Abstammung ferner nach dem Recht bestimmt werden, dem die allgemeinen Wirkungen ihrer Ehe bei der Geburt nach Artikel 14 Abs. 1 unterliegen; ist die Ehe vorher durch Tod aufgelöst worden, so ist der Zeitpunkt der Auflösung maßgebend.

(2) Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, so unterliegen Verpflichtungen des Vaters gegenüber der Mutter aufgrund der Schwangerschaft dem Recht des Staates, in dem die Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Artikel 20

Anfechtung der Abstammung

Die Abstammung kann nach jedem Recht angefochten werden, aus dem sich ihre Voraussetzungen ergeben. Das Kind kann die Abstammung in jedem Fall nach dem Recht des Staates anfechten, in dem es seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Artikel 21

Wirkungen des Eltern-Kind-Verhältnisses

Das Rechtsverhältnis zwischen einem Kind und seinen Eltern unterliegt dem Recht des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Artikel 22

Annahme als Kind

Die Annahme als Kind unterliegt dem Recht des Staates, dem der Annehmende bei der Annahme angehört. Die Annahme durch einen oder beide Ehegatten unterliegt

dem Recht, das nach Artikel 14 Abs. 1 für die allgemeinen Wirkungen der Ehe maßgebend ist.

Artikel 23

Zustimmung

Die Erforderlichkeit und die Erteilung der Zustimmung des Kindes und einer Person, zu der das Kind in einem familienrechtlichen Verhältnis steht, zu einer Abstammungserklärung, Namenserteilung oder Annahme als Kind unterliegen zusätzlich dem Recht des Staates, dem das Kind angehört. Soweit es zum Wohl des Kindes erforderlich ist, ist statt dessen das deutsche Recht anzuwenden.

Artikel 24

Vormundschaft, Betreuung und Pflegschaft

Vierter Abschnitt

Erbrecht

Artikel 25

Rechtsnachfolge von Todes wegen

(1) Die Rechtsnachfolge von Todes wegen unterliegt dem Recht des Staates, dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes angehörte.

(2) Der Erblasser kann für im Inland belegenes unbewegliches Vermögen in der Form einer Verfügung von Todes wegen deutsches Recht wählen.

Artikel 26

Verfügung von Todes wegen

Fünfter Abschnitt

Schuldrecht

Erster Unterabschnitt

Vertragliche Schuldverhältnisse

Artikel 27

Freie Rechtswahl

(1) Der Vertrag unterliegt dem von den Parteien gewählten Recht. Die Rechtswahl muss ausdrücklich sein oder sich mit hinreichender Sicherheit aus den Bestimmungen des Vertrages oder aus den Umständen des Falles ergeben. Die Parteien können die Rechtswahl für den ganzen Vertrag oder nur für einen Teil treffen.

...

Artikel 28

Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht

(1) Soweit das auf den Vertrag anzuwendende Recht nicht nach Artikel 27 vereinbart worden ist, unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, mit dem er die engsten Verbindungen aufweist.

Lässt sich jedoch ein Teil des Vertrages von dem Rest des Vertrages trennen und weist dieser Teil eine engere Verbindung mit einem anderen Staat auf, so kann auf ihn ausnahmsweise das Recht dieses anderen Staates angewandt werden.

...

Artikel 29

Verbraucherverträge

Artikel 30

Arbeitsverträge und Arbeitsverhältnisse von Einzelpersonen

Artikel 31

Einigung und materielle Wirksamkeit

Artikel 32

Geltungsbereich des auf den Vertrag anzuwendenden Rechts

Artikel 33

Übertragung der Forderung; gesetzlicher Forderungsübergang

Artikel 34

Zwingende Vorschriften

Artikel 35

Rück- und Weiterverweisung; Rechtsspaltung

Artikel 36

Einheitliche Auslegung

Artikel 37

Ausnahmen

Zweiter Unterabschnitt

Außervertragliche Schuldverhältnisse

Artikel 38

Ungerechtfertigte Bereicherung

(1) Bereicherungsansprüche wegen erbrachter Leistung unterliegen dem Recht, das auf das

Rechtsverhältnis anzuwenden ist, auf das die Leistung bezogen ist.

(2) Ansprüche wegen Bereicherung durch Eingriff in ein geschütztes Interesse unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Eingriff geschehen ist.

(3) In sonstigen Fällen unterliegen Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung dem Recht des Staates, in dem die Bereicherung eingetreten ist.

Artikel 39

Geschäftsführung ohne Auftrag

(1) Gesetzliche Ansprüche aus der Besorgung eines fremden Geschäfts unterliegen dem Recht des Staates, in dem das Geschäft vorgenommen worden ist.

(2) Ansprüche aus der Tilgung einer fremden Verbindlichkeit unterliegen dem Recht, das auf die Verbindlichkeit anzuwenden ist.

Artikel 40

Unerlaubte Handlung

(1) Ansprüche aus unerlaubter Handlung unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Ersatzpflichtige gehandelt hat. Der Verletzte kann verlangen, dass anstelle dieses Rechts das Recht des Staates angewandt wird, in dem der Erfolg eingetreten ist. Das Bestimmungsrecht kann nur im ersten Rechtszug bis zum Ende des frühen ersten Termins oder dem Ende des schriftlichen Vorverfahrens ausgeübt werden.

(2) Hatten der Ersatzpflichtige und der Verletzte zur Zeit des Haftungsereignisses ihren gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Staat, so ist das Recht dieses Staates anzuwenden. Handelt es sich um Gesellschaften, Vereine oder juristische Personen, so steht dem gewöhnlichen Aufenthalt der Ort gleich, an dem sich die Hauptverwaltung oder, wenn eine Niederlassung beteiligt ist, an dem sich diese befindet.

(3) Ansprüche, die dem Recht eines anderen Staates unterliegen, können nicht geltend gemacht werden, soweit sie

1. wesentlich weiter gehen als zur angemessenen Entschädigung des Verletzten erforderlich,
 2. offensichtlich anderen Zwecken als einer angemessenen Entschädigung des Verletzten dienen oder
 3. haftungsrechtlichen Regelungen eines für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen Übereinkommens widersprechen.
- (4) Der Verletzte kann seinen Anspruch unmittelbar gegen den Versicherer des Ersatzpflichtigen geltend machen, wenn das auf die unerlaubte Handlung anzuwendende Recht oder das Recht, dem der Versicherungsvertrag unterliegt, dies vorsieht.

Artikel 41

Wesentlich engere Verbindung

(1) Besteht mit dem Recht eines Staates eine wesentlich engere Verbindung als mit dem Recht, das nach den Artikeln 38 bis 40 Abs. 2 maßgebend wäre, so ist jenes Recht anzuwenden.

...

Artikel 42

Rechtswahl

Sechster Abschnitt

Sachenrecht

Artikel 43

Rechte an einer Sache

- (1) Rechte an einer Sache unterliegen dem Recht des Staates, in dem sich die Sache befindet.
- (2) Gelangt eine Sache, an der Rechte begründet sind, in einen anderen Staat, so können diese Rechte nicht im Widerspruch zu der Rechtsordnung dieses Staates ausgeübt werden.
- (3) Ist ein Recht an einer Sache, die in das Inland gelangt, nicht schon vorher erworben worden, so sind für einen solchen Erwerb im Inland Vorgänge in einem anderen Staat wie inländische zu berücksichtigen.

Artikel 44

Grundstücksimmissionen

Für Ansprüche aus beeinträchtigenden Einwirkungen, die von einem Grundstück ausgehen, gilt Artikel 40 Abs. 1 entsprechend.

Artikel 45

Transportmittel

- (1) Rechte an Luft-, Wasser- und Schienenfahrzeugen unterliegen dem Recht des Herkunftsstaats. Das ist
 1. bei Luftfahrzeugen der Staat ihrer Staatszugehörigkeit,
 2. bei Wasserfahrzeugen der Staat der Registereintragung, sonst des Heimathafens oder des Heimatorts,
 3. bei Schienenfahrzeugen der Staat der Zulassung.

Artikel 46

Wesentlich engere Verbindung

Besteht mit dem Recht eines Staates eine wesentlich engere Verbindung als mit dem Recht, das nach den Artikeln 43 bis 45 maßgebend wäre, so ist jenes Recht anzuwenden.

Fünfter Teil

Übergangsrecht aus Anlass jüngerer Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs und dieses Einführungsgesetzes

Artikel 220

Übergangsvorschrift zum Gesetz vom 25. Juli 1986 zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts

(1) Auf vor dem 1. September 1986 abgeschlossene Vorgänge bleibt das bisherige Internationale Privatrecht anwendbar.

(2) Die Wirkungen familienrechtlicher Rechtsverhältnisse unterliegen von dem in Absatz 1 genannten Tag an den Vorschriften des Zweiten Kapitels des Ersten Teils.

(3) Die güterrechtlichen Wirkungen von Ehen, die nach dem 31. März 1953 und vor dem 9. April 1983 geschlossen worden sind, unterliegen bis zum 8. April 1983

1. dem Recht des Staates, dem beide Ehegatten bei der Eheschließung angehörten, sonst

2. dem Recht, dem die Ehegatten sich unterstellt haben oder von dessen Anwendung sie ausgegangen sind, insbesondere nach dem sie einen Ehevertrag geschlossen haben, hilfsweise

3. dem Recht des Staates, dem der Ehemann bei der Eheschließung angehörte.

Für die Zeit nach dem 8. April 1983 ist Artikel 15 anzuwenden. Dabei tritt für Ehen, auf die vorher Satz 1 Nr. 3 anzuwenden war, an die Stelle des Zeitpunkts der Eheschließung der 9. April 1983. Soweit sich allein aus einem Wechsel des anzuwendenden Rechts zum Ablauf des 8. April 1983 Ansprüche wegen der Beendigung des früheren Güterstandes ergeben würden, gelten sie bis zu dem in Absatz 1 genannten Tag als gestundet. Auf die güterrechtlichen Wirkungen von Ehen, die nach dem 8. April 1983 geschlossen worden sind, ist Artikel 15 anzuwenden. Die güterrechtlichen Wirkungen von Ehen, die vor dem 1. April 1953 geschlossen worden sind, bleiben unberührt; die Ehegatten können jedoch eine Rechtswahl nach Artikel 15 Abs. 2, 3 treffen.

...

Artikel 224

Übergangsvorschrift zum Kindschaftsrechtsreformgesetz vom 16. Dezember 1997

§ 1 Abstammung

(1) Die Vaterschaft hinsichtlich eines vor dem 1. Juli 1998 geborenen Kindes richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die Anfechtung der Ehelichkeit und die Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft richten sich nach den neuen Vorschriften über die Anfechtung der Vaterschaft.

...

Sechster Teil

Inkrafttreten und Übergangsrecht aus Anlass der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und dieses Einführungsgesetzes in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

Artikel 230

Umfang der Geltung; Inkrafttreten

(1) Für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet gelten der § 616 Abs. 2 und 3 und die §§ 622 sowie 1706 bis 1710 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht.

(2) Das Bürgerliche Gesetzbuch und dieses Einführungsgesetz treten im Übrigen in diesem Gebiet am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts nach Maßgabe der folgenden Übergangsvorschriften in Kraft.

Artikel 236

Einführungsgesetz: Internationales Privatrecht

§ 1 Abgeschlossene Vorgänge

Auf vor dem Wirksamwerden des Beitritts abgeschlossene Vorgänge bleibt das bisherige Internationale Privatrecht anwendbar.

§ 2 Wirkungen familienrechtlicher Rechtsverhältnisse

Die Wirkungen familienrechtlicher Rechtsverhältnisse unterliegen von dem Wirksamwerden des Beitritts an den Vorschriften des Zweiten Kapitels des Ersten Teils.

§ 3 Güterstand

Die güterrechtlichen Wirkungen von Ehen, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts geschlossen worden sind, unterliegen von diesem Tag an dem Artikel 15; dabei tritt an die Stelle des Zeitpunkts der Eheschließung der Tag des Wirksamwerdens des Beitritts. Soweit sich allein aus einem Wechsel des anzuwendenden Rechts nach Satz 1 Ansprüche wegen der Beendigung des früheren Güterstandes ergeben würden, gelten sie bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Wirksamwerden des Beitritts als gestundet.

Zivilprozessordnung

§ 328

(1) Die Anerkennung des Urteils eines ausländischen Gerichts ist ausgeschlossen:

1. wenn die Gerichte des Staates, dem das ausländische Gericht angehört, nach den deutschen Gesetzen nicht zuständig sind;
2. wenn dem Beklagten, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat und sich hierauf beruft, das verfahrenseinleitende Schriftstück nicht ordnungsgemäß oder nicht so rechtzeitig zugestellt worden ist, dass er sich verteidigen konnte;
3. wenn das Urteil mit einem hier erlassenen oder einem anzuerkennenden früheren ausländischen Urteil oder wenn das ihm zugrunde liegende Verfahren mit einem früher hier rechtshängig gewordenen Verfahren unvereinbar ist;
4. wenn die Anerkennung des Urteils zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist, insbesondere wenn die Anerkennung mit den Grundrechten unvereinbar ist;
5. wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist.

(2) Die Vorschrift der Nummer 5 steht der Anerkennung des Urteils nicht entgegen, wenn das Urteil einen nicht vermögensrechtlichen Anspruch betrifft und nach den deutschen Gesetzen ein Gerichtsstand im Inland nicht begründet war oder wenn es sich um eine Kindschaftssache (§ 640) handelt.

§ 606a

(1) Für Ehesachen sind die deutschen Gerichte zuständig,

1. wenn ein Ehegatte Deutscher ist oder bei der Eheschließung war,
2. wenn beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben,
3. wenn ein Ehegatte Staatenloser mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland ist oder
4. wenn ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, es sei denn, dass die zu fällende Entscheidung offensichtlich nach dem Recht keines der Staaten anerkannt würde, denen einer der Ehegatten angehört.

Diese Zuständigkeit ist nicht ausschließlich.

...

Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

§ 16a

Die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung ist ausgeschlossen:

1. wenn die Gerichte des anderen Staates nach deutschem Recht nicht zuständig sind;
2. wenn einem Beteiligten, der sich zur Hauptsache nicht geäußert hat und sich hierauf beruft, das verfahrenseinleitende Schriftstück nicht ordnungsgemäß oder nicht so rechtzeitig mitgeteilt worden ist, dass er seine Rechte wahrnehmen konnte;
3. wenn die Entscheidung mit einer hier erlassenen oder anzuerkennenden früheren ausländischen Entscheidung oder wenn das ihr zugrunde liegende Verfahren mit einem früher hier rechtshängig gewordenen Verfahren unvereinbar ist;
4. wenn die Anerkennung der Entscheidung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist, insbesondere wenn die Anerkennung mit den Grundrechten unvereinbar ist.

Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten

Artikel 2

Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes und Ungültigerklärung einer Ehe

(1) Für Entscheidungen, die die Ehescheidung, die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder die Ungültigerklärung einer Ehe betreffen, sind die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig,

a) in dessen Hoheitsgebiet

- beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder
- die Ehegatten zuletzt beide ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, sofern einer von ihnen dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder
- der Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder
- im Falle eines gemeinsamen Antrags einer der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder
- der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn er sich dort seit mindestens einem Jahr unmittelbar vor der Antragstellung aufgehalten hat, oder
- der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn er sich dort seit mindestens sechs Monaten unmittelbar vor der Antragstellung aufgehalten hat und entweder Staatsangehöriger des betreffenden Mitgliedsstaates ist oder, im Falle des Vereinigten Königreichs und Irlands, dort sein „domicile“ hat;

b) dessen Staatsangehörigkeit beide Ehegatten besitzen, oder, im Falle des Vereinigten Königreichs und Irlands, in dem sie ihr gemeinsames „domicile“ haben.

Artikel 3

Elterliche Verantwortung

(1) Die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem nach Artikel 2 über einen Antrag auf Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder Ungültigerklärung

einer Ehe zu entscheiden ist, sind zuständig für alle Entscheidungen, die die elterliche Verantwortung für ein gemeinsames Kind der beiden Ehegatten betreffen, wenn dieses Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat hat.

(2) Hat das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in dem in Absatz 1 genannten Mitgliedstaat, so sind die Gerichte dieses Staates für diese Entscheidungen zuständig, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem der Mitgliedstaaten hat und

- a) zumindest einer der Ehegatten die elterliche Verantwortung für das Kind hat und
- b) die Zuständigkeit der betreffenden Gerichte von den Ehegatten anerkannt worden ist und im Einklang mit dem Wohl des Kindes steht.

(3) Die Zuständigkeit gemäß den Absätzen 1 und 2 endet,

- a) sobald die stattgebende oder abweisende Entscheidung über den Antrag auf Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder Ungültigerklärung einer Ehe rechtskräftig geworden ist oder aber
- b) in den Fällen, in denen zu dem unter Buchstabe a) genannten Zeitpunkt noch ein Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung anhängig ist, sobald die Entscheidung in diesem Verfahren rechtskräftig geworden ist oder aber
- c) sobald die unter den Buchstaben a) und b) genannten Verfahren aus einem anderen Grund beendet worden sind.

Artikel 7

Ausschließlicher Charakter der Zuständigkeiten nach den Artikeln 2 bis 6

Gegen einen Ehegatten, der

- a) seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat oder
- b) Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats ist oder — im Falle des Vereinigten Königreichs und Irlands — sein „domicile“ im Hoheitsgebiet eines dieser Mitgliedstaaten hat,

darf ein Verfahren vor den Gerichten eines anderen Mitgliedstaats nur nach Maßgabe der Artikel 2 bis 6 geführt werden.